

stehend bereits erwähnt, auch nicht präjudiziell für die Aufnahmepraxis in anderen Organisationen. Trotzdem lassen sich auch hier – vor allem innerhalb der «Familie der Vereinten Nationen», d.h. der UNO und ihrer Sonderorganisationen – gewisse gegenseitige Reflexe nicht verleugnen, die sich in praxi aber nicht nur zwischen den einzelnen Organisationen selbst, sondern auch zwischen diesen und dem allgemeinen völkerrechtlichen Organisationsrecht nachweisen lassen.

Damit lässt sich folgende interessante Wechselwirkung zwischen der organisierten und nicht-organisierten Staatengemeinschaft im Hinblick auf die Qualifikation des Typus von «Staatlichkeit» feststellen. Zum einen orientiert sich das Aufnahmeermessen von Organen Internationaler Organisationen nicht immer an den vorgegebenen universellen völkerrechtlichen Kriterien der Staatlichkeit, entfaltet zum anderen aber seinerseits des Öfteren doch entsprechende (faktische) Auswirkungen auf das allgemeine Völkerrecht und die Staatenpraxis der nicht-organisierten Staatengemeinschaft. Andererseits beeinflusst aber auch das im partikulären «self contained regime» der jeweiligen Organisation an sich autonome Aufnahmeermessen von Organen Internationaler Organisationen manchmal die Organpraxis anderer Internationaler Organisationen. Das «Wechselspiel» zwischen partikulärem, organisiertem und universellem, nicht-organisiertem Völkerrecht muss methodisch aber immer unter dem caveat gesehen werden, dass die Staatenpraxis der nicht-organisierten Staatengemeinschaft nicht mit der Organpraxis im Schoss internationaler Organisationen gleichgesetzt werden kann, vor allem was eine eventuelle Ausbildung von einschlägigem Gewohnheitsrecht betrifft.

Neben der Wahrnehmung eines unterschiedlichen Aufnahmeermessen von Organen kann aber auch eine entsprechende Satzungsbestimmung einer Internationalen Organisation selbst einen entsprechenden dogmatischen «Verzerrungseffekt» im Hinblick auf die Staatsqualität eines Beitrittswerbers haben, wie dies z.B. bei der Aufnahme des Saarlandes in den Europarat der Fall war. So nahm der Europarat – der die Grenze der Staatlichkeit für seine Mitglieder bei rund einer Mio. Einwohnern gezogen hatte – im Jahre 1951 gem. Art 5 seines Statuts das Saarland «*under special circumstances*» auf und billigte ihm drei Sitze in der Parlamentarischen Versammlung zu.²⁸⁵ Da diese Aufnahme unter

285 Vgl. Seiler (Fn. 7), S. 19 Fn. 64.